

An den  
Präsidenten des Landtags  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf



Mergelteichstr. 59  
44225 Dortmund  
Tel 02 31 - 8 80 83 30  
Fax 02 31 - 88 08 33 - 22  
Sekretariat@waldorf-nrw.de

Dortmund, den 01. Juli 2004

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik  
- Zur öffentlichen Anhörung zum „Schulgesetz“ am 09. Juli 2004  
im Plenarsaal des Landtages NRW -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie auch unserem Verband die Möglichkeit geben, seine Meinung zu dem Schulgesetzentwurf, wie er Ihnen in der Fassung vom 27.04.2004 vorliegt, einbringen zu können. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisherige sehr unübersichtliche Gesetzes- und Verordnungslage erheblich verbessert werden soll. Die Transparenz dieses Entwurfes und die vorgenommenen Vereinfachungen führen zu einer überzeugenden Entbürokratisierung des gesamten Gesetzeswerkes.

Zu dem ursprünglichen Entwurf vom 14.10.2003 hatten wir bereits mit Schreiben vom 18.12.2003 eine Stellungnahme unseres Verbandes abgegeben. Aufgrund der in der Zwischenzeit vorgenommenen Veränderungen ergreifen wir aber gerne die Gelegenheit, zu dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfes erneut Stellung zu nehmen.

Generell begrüßen wir, dass die längst überholte Formulierung „Privatschulen“ ersetzt wird durch die Formulierung „Schulen in Freier Trägerschaft“. Dadurch kommt im besonderen Maße zum Ausdruck, dass es sich bei diesen Schulformen nicht um die private Angelegenheit weniger Eltern handelt, sondern dass diese Schulen einen integrierten Bestandteil des gesamten Schulwesens darstellen und sich vor allem durch ihre nichtstaatliche Trägerschaft und eigene pädagogische Konzepte auszeichnen. Im Weiteren möchten wir unsere Befriedigung darüber ausdrücken, dass in einigen Bereichen Anliegen unserer ersten Stellungnahme Berücksichtigung gefunden haben. Dazu zählen die folgenden Paragraphen:

Schulen in:

Aachen  
Bergisch Gladbach  
Bielefeld  
Bochum  
Bonn  
Borchen  
Detmold  
Dinslaken  
Dortmund  
Düsseldorf  
Erfstadt-Liblar  
Essen  
Everswinkel  
Gladbeck  
Gummersbach  
Gütersloh  
Haan  
Hagen  
Hamm  
Herdecke  
Herne  
Köln  
Krefeld  
Minden  
Mönchengladbach  
Mülheim  
Münster  
Remscheid  
Sankt Augustin  
Siegen  
Soest  
Velbert-Langenberg  
Witten  
Wuppertal

Lehrerbildung in  
Witten/Annen

**§ 35 (3) – Beginn der Schulpflicht**

Durch die jetzige Formulierung wird die Entscheidung einer Zurückstellung näher an die Verantwortlichen herangerückt, indem der Schulleiter aufgrund der Grundlage eines **schulärztlichen Gutachtens** entscheidet. Dieses berücksichtigt die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schularzt, wie sie insbesondere an Waldorfschulen gegeben ist. Eine umfassende Einschätzung und Förderung jeden einzelnen Schülers wird dadurch ermöglicht.

**§ 102 (3) – Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen**

Einem grundlegenden Verständnis der Waldorfschulen entspricht, dass Lehrer keine Beamte sein müssen. Diesem Anliegen wird durch die Formulierung, dass Lehrer an Ersatzschulen Planstelleninhaber sein können, Rechnung getragen.

**§ 5 (6) – Grundsätze**

Eine latente Unsicherheit besteht immer bei der Aufbringung der Eigenleistung durch die Schulträger. An Waldorfschulen erbringen Eltern als Träger diese Leistung, gleichzeitig gilt jedoch für alle Schulen grundsätzlich die Schulgeldfreiheit. Diesem doppelten Anliegen wird aus unserer Sicht die jetzige Formulierung gerecht, so dass die bisherige Rechtsunsicherheit damit behoben worden ist.

Im Weiteren möchten wir die für uns wesentlichen Punkte aus unserer ersten Stellungnahme nochmals als Anregung für die parlamentarische Debatte vortragen. Dabei beschränken wir uns ausdrücklich auf grundsätzliche Fragen und auf besonders wesentliche Bereiche

1. Zu § 1, Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 2 durch einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

**„Zur Förderung der freien Entfaltung jeder Persönlichkeit werden auch individuelle Lernwege ermöglicht und Schulvielfalt gefördert.“**

Ein zeitgemäßes Schulgesetz sollte von der Subjektstellung des Kindes ausgehen, die sich in der Unverwechselbarkeit und Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen ausdrückt. Im schulischen Lernen realisiert sie sich durch die Möglichkeit, ganz individuelle Lernwege und individuelle Leistungen sowie entsprechende Leistungsnachweise zuzulassen. Beispielhaft sollte es realisierbar sein, dass Schüler in einem befristeten Zeitraum außerschulische Tätigkeiten aufgreifen, um u.a. ihre Motivation und Orientierung zu stärken.

2. Zu § 2 (5) Satz 1

**„Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen erzieherischen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen.“**

Aus unserer Sicht muss auch gewährleistet sein und sollte besonders betont werden, dass auch bestimmte unterschiedliche erzieherische Ansätze in Schulen realisiert werden können. Wir machen darauf aufmerksam, dass auf europäischer Ebene allgemein von der Formulierung in Art. 14 der Charta der Grundrechte der europäischen Union ausgegangen wird. Dort heißt es in Art. 14 Abs. 3:

**„Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihrer eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.“**

Gerade angesichts der Tatsache, dass die Charta der Grundrechte unverändert in den Verfassungsvertrag der europäischen Union übernommen worden ist, sollte die Ergänzung der von staatlicher Seite zu beachtenden Wertvorstellungen durch die „erzieherischen“ oder „pädagogischen“ Überzeugungen auch in das nordrhein-westfälische Schulgesetz aufgenommen werden.

3. Zu § 3 als zusätzlicher Absatz 5:

**„(5) Schulen in Freier Trägerschaft können eigene gleichwertige Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchführen, wenn sie sich nicht den Vorgaben der Schulaufsicht anschließen wollen.“**

Wichtig wäre, dass bei der Festlegung von Qualitätsstandards nicht nur die staatlichen Vorgaben, sondern auch die Vorgaben der Freien Träger Berücksichtigung finden und die Form und die Art der Qualitätsentwicklung und –sicherung den Freien Trägern genügend eigenen Gestaltungsspielraum belassen, sie auch selber an der Überwachung der Standards beteiligt sind.

4. Zu § 39 – Örtlich zuständige Schule, Ergänzung durch einen Absatz 4

**„(4) Statt der für sie örtlich zuständigen Schule können Schülerinnen und Schüler auch eine Schule in Freier Trägerschaft besuchen.“**

Es ist für unsere Schulen wichtig, dass auf dieses Wahlrecht von den Schulaufsichtsbehörden in geeigneter Form hingewiesen wird und dieses auch gesetzlich verankert ist. Dabei würde nochmals dokumentiert, dass das Angebot der freien Schulen gleichwertig neben dem Angebot der staatlichen Schulen steht und von den Eltern frei gewählt werden kann.

5. Ergänzung von § 86 um einen Absatz 5

**„(5) Die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung (§ 77 Absatz 3 Ziff. 7) sind an der Schulaufsicht angemessen zu beteiligen. Insbesondere sollen schulaufsichtliche Grundsätze mit ihnen abgestimmt werden und die personelle Besetzung der für Schulen in Freier Trägerschaft zuständigen Abteilungen von Schulaufsichtsbehörden soll im Einvernehmen mit ihnen erfolgen.“**

Freie Schulen können eigene pädagogische Ansätze haben, eigene Lehrpläne entwickelt haben und Methoden anwenden. Eine Schulaufsicht über solche Schulen muss sicherstellen, dass den jeweiligen pädagogischen Belangen in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Dazu ist unseres Erachtens eine unmittelbare Mitwirkung im Rahmen schulaufsichtlicher Maßnahmen erforderlich.

6. Streichung des Absatzes 4 in § 100

Im § 100 Abs. 4 sind die Worte „im Sinne des 7. Teils dieses Gesetzes“ ersatzlos zu streichen.

Unseres Erachtens stellt diese Formulierung eine unzulässige Einengung des Gestaltungsspielraumes von Ersatzschulen dar. Die wesentliche Aussage findet sich im Satz 1 „Ersatzschulen müssen **gleichwertige** Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Eltern gewährleisten“. Entscheidend sind die gleichwertigen Formen und nicht die Festlegung auf staatliche Standards.

7. In § 100 Absatz 5 nach Satz 2 sollte folgendes ergänzt werden.

**„Absatz 3 gilt nicht für diese Schulen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass keine Vorschrift dieses Gesetzes die besondere pädagogische Prägung einer Schule tangieren darf, § 102 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung**

**der Eignung einer Lehrerin oder eines Lehrers die besondere pädagogische Prägung der jeweiligen Schule zu berücksichtigen ist.“**

Schulen in Freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, haben in aller Regel eigene Schulstufen, eigene Zwischenprüfungen, eigene Lehrerausbildungen und eine eigene Qualitätssicherung. Da es erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes ist, unter anderem „die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen in den Sekundarstufen I und II“ zu schaffen (Vorwort der Ministerin zum Entwurf), und da auch ansonsten oft in der Vergangenheit das Erfordernis der Gleichwertigkeit von Ersatzschulen eigener Art zu eng – im Sinne einer Gleichartigkeit – interpretiert worden ist, ist eine Klarstellung für Ersatzschulen eigener Art im Gesetz geboten, dass sie im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Gleichwertigkeit frei sind, ihrer Eigenart entsprechend z.B. Lehrer mit andersartigen Qualifikationen einzusetzen.

8. Zu § 112 Absatz 3 – Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse  
In § 112 Absatz 3 bitten wir dringen darum, den Satz 2 ersatzlos zu streichen. Unseres Erachtens ist durch Satz 1 genügend deutlich beschrieben, wie der Haushalt einer Schule zu führen ist. Es ist nicht einzusehen, dass dem Jahresabschluss noch Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen beizufügen sind. Dieses ist in der Vergangenheit nicht geschehen und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollten nicht neue Unterlagen eingefordert werden. Maßgeblich sollte doch der Jahresabschluss sein und der Nachweis, dass die getätigten Ausgaben den Anforderungen eines gleichwertigen Schulbetriebes und der Gemeinnützigkeit genügen.
9. Zu § 113 Absatz 3  
Beim Nachweis der Mittelverwendung legen wir großen Wert darauf, dass auf den ersten Entwurf zurückgegriffen wird, in dem außer dem Wirtschaftsprüfer auch ein Steuerberater zugelassen wird. Der wesentliche Grund liegt darin, dass eine Wirtschaftsprüfung die Schuletats deutlich höher belasten würden als die Prüfung durch einen Steuerberater. Wesentlich ist doch, wie es in der Gesetzesvorlage heißt, die Überprüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Landeszuschüsse sicherzustellen. Außerdem ist geregelt, dass den Ansprüchen der Gemeinnützigkeit ebenfalls entsprochen werden muss. Unseres Erachtens ist damit eine hinreichende Grundlage geschaffen, die eine Überprüfung und Bestätigung auch durch einen Steuerberater ermöglicht. Viele freie Träger werden sich die hohen Kosten eines Wirtschaftsprüfers nicht leisten können, was bedeuten würde, dass wiederum die gesamte Prüfungsarbeit auf die Bezirksregierungen zukäme. Genau das wird von allen Seiten gerade nicht angestrebt worden.
10. Zu § 113 Absatz 4 Satz 2  
Der verbleibende Überschuss ist nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.  
Hier sollte wieder die Regelung, die im ersten Entwurf vorgesehen war, aufgegriffen werden. Im Sinne einer besseren Planbarkeit für die Schulen sollten nicht verbrauchte Mittel in einem Haushaltsjahr in voller Höhe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden können. Hierbei geht es ja nicht um Gewinne, die die Schule erzielt, sondern um zurückgestellte Maßnahmen, die sinnvollerweise sich erst im darauf folgenden Jahr kostenwirksam niederschlagen. In der Praxis würde eine Regelung, die lediglich die Übertragbarkeit von 50 % zulässt, dazu führen, dass nicht ein optimaler Mitteleinsatz vorgenommen wird, sondern wiederum versucht wird, die gesamten Mittel eines Jahres auch in demselben zu verausgaben. Erst die planerischen

Freiräume, die durch eine 100 %ige Übertragbarkeit bis zu der Höhe der Eigenleistung vorgesehen waren, würden deutlich neue Gestaltungsräume für die Schulen eröffnen. Ein solches Vorgehen könnte beispielhaft auch für die Schulen in staatlicher Trägerschaft sein.

Wir sind jederzeit gerne bereit, auch über die kurze Darstellung unserer Anliegen im Rahmen der Anhörung im Landtag hinaus mit interessierten Politikern zu den Einzelheiten unserer Stellungnahme ins Gespräch zu kommen. Wir sehen in den von uns vorgetragenen Punkten nur sinnvolle Konsequenzen, die sich aus den Intentionen des Gesetzes selber ergeben bzw. sich aus praktischen Erfahrungen der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen haben. Nochmals sei betont, dass wir uns für unsere Vorschläge bezüglich der Veränderung des Gesetzestextes auf solche Bereiche beschränkt haben, bei denen wir hoffen, dass auch seitens der Politik eine Nachvollziehbarkeit möglich ist und eine Sinnhaftigkeit gesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik NRW



Dr. Richard Landl